



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMASGK-90170/0022-III/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.TÜ/WEv

Klappe (DW) Fax (DW)
39202

Datum
20.01.2020

Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz – VBKG, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Verbraucherbehördenkooperations-Verordnung Nr. 2017/2394 umgesetzt werden.

Die Verordnung sieht die verstärkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden (auch mit der Europäischen Kommission) bei innergemeinschaftlichen Verstößen gegen bestimmte im Anhang der Verordnung aufgelistete Verbraucherschutzrelevante EU-Regelungen vor. Mit der neuen Verbraucherbehördenkooperations-Verordnung werden den zuständigen Behörden mehr Befugnisse eingeräumt und auch gemeinsame Durchsetzungsaktivitäten werden nunmehr klar geregelt.

Der vorliegende Entwurf wird dem Grunde nach zur Kenntnis genommen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt, dass in Folge der Ausweitung der Befugnisse der zuständigen Behörden sie mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden müssen.

Hinsichtlich einzelner Bestimmungen sind Klärungen bzw. Nachschärfungen zugunsten der effektiven Durchsetzung von Konsumenteninteressen erforderlich. So sollen z.B. bestimmte Befugnisse nicht erst bei strafrechtlicher Relevanz im Sinne des § 1 Abs 1 Strafprozessordnung (StPO) ausgeübt werden dürfen. Weiters soll eine Unterlassungserklärung mit einer rechtskräftigen Entscheidung gleichgestellt werden, um eine effektive Abhilfe gegen Verstöße zu gewährleisten.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Der bisher in § 11 VBKG vorgesehene Beirat soll entfallen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellt dazu fest, dass

- gemäß den neuen Bestimmungen die zentrale Verbindungsstelle das Auskunfts- und Durchsetzungsersuchen einer ersuchenden Behörde zu übermitteln hat (§ 9 Abs 1).
- Gemäß § 10 Abs 3 **hat** die zentrale Verbindungsstelle neben den dort genannten Stellen den Österreichischen Gewerkschaftsbund regelmäßig zu Sitzungen zum Zweck des Informationsaustausches einzuladen
- bzw. sind Sitzungen innerhalb von fünf Wochen von der zentralen Verbindungsstelle einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Institutionen verlangt wird.

Gegenüber der bisherigen Gesetzeslage fehlt im Entwurf wie dabei die Geschäfte in der zentralen Verbindungsstelle im Umgang mit den im § 10 Abs 3 genannten Stellen zu regeln sind. Gegenüber der bisherigen Rechtslage fehlt eine Geschäftsordnung, sowie die Regelung hinsichtlich der Willensbildung.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag.ª Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin